

Umstände zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere die Schwere des Disziplinverstößes, den Grad des Verschuldens, die Leistungen des Werktätigen und die bisherigen Erziehungsmaßnahmen. Der Werktätige hat das Recht, gegen die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme Einspruch einzulegen.

doppelte Unterstellung: wichtiges Prinzip des → *demokratischen Zentralismus* zur Sicherung der Einheitlichkeit der staatlichen Leitung, das der Ausgestaltung der staatsrechtlichen Stellung der → *örtlichen Räte* und der → *Fachorgane* der örtlichen Räte zugrunde liegt. In Verwirklichung dieses Prinzips sind die Räte ihrer Volksvertretung und dem übergeordneten Rat verantwortlich und rechenschaftspflichtig, sind die Fachorgane der örtlichen Räte ihrem Rat und dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. dem zuständigen Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan unterstellt. Die Notwendigkeit und das Wesen der d. U. bestimmter Organe des sozialistischen Staates wurde von W. I. Lenin begründet: „Die »doppelte' Unterordnung ist dort notwendig, wo man es verstehen muß, den wirklich vorhandenen unvermeidlichen Unterschieden Rechnung zu tragen. Im Gouvernement Kaluga ist die Landwirtschaft eine andere als im Gouvernement Kasan. Dasselbe gilt auch für die gesamte Industrie. Dasselbe gilt auch für die gesamte administrative oder Verwaltungstätigkeit. Die örtlichen Unterschiede in allen diesen Fragen nicht zu berücksichtigen würde bedeuten, in bürokratischen Zentralismus usw. zu verfallen, würde bedeuten, die örtlichen Funktionäre an der Berücksichtigung der örtlichen Unterschiede zu hindern, welche die Grundlage einer vernünftigen Arbeit bildet. Bei alledem muß jedoch die Gesetzlichkeit einheitlich sein.“ Bei der Anwendung der d. U. gehen wir

von der Erfahrung aus, daß sich dieses Prinzip beim staatlichen Aufbau in der UdSSR und in der DDR vielfach bewährt hat. Die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht des örtlichen Rates gegenüber seiner Volksvertretung und dem übergeordneten Rat trägt wirksam dazu bei, die gesamtstaatliche Leitung durch die zentralen Staatsorgane eng mit der immer besseren Nutzung der örtlichen Bedingungen, Reserven und Initiativen zu verbinden und die örtlichen Staatsorgane zu befähigen, in ihrer Tätigkeit von den gesamtstaatlichen Interessen und Erfordernissen auszugehen. Das einheitliche Wirken der örtlichen Räte wird durch den → *Ministerrat der DDR* gewährleistet. Er ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und bezieht diese in die Ausarbeitung solcher Beschlüsse ein, die die materiellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer Territorien berühren; er sichert zur Herbeiführung der Übereinstimmung der territorialen und der zweiglichen Entwicklung das Zusammenwirken der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke und trifft grundsätzliche Entscheidungen. Die Gestaltung dieser Leitungsbeziehungen erhöht die Anforderungen an die → *Ministerien* und anderen zentralen Staatsorgane. Die Minister haben die von der Volkskammer und vom Ministerrat gefaßten Beschlüsse im Verantwortungsbereich des Ministeriums unter gesamtstaatlicher Sicht zu realisieren. Um das zu gewährleisten, sind die Fachorgane der Räte doppelt unterstellt. Dementsprechend haben die übergeordneten Leiter das Recht und die Pflicht zur Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Fachorgane einschließlich des Rechts, zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz → *Weisungen* zu erteilen. Diese d. U. der Fachorgane gewährleistet die ein-